



Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister

Feuerwehr Stadt Bad Oeynhausen

Technische Anschlussbedingungen (TAB)

von Brandmeldeanlagen
an die Empfangseinrichtung
der Feuerwehr

Objekt:

Melder Nr.

1. Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)
- 1.3 Zugang zum Objekt

2. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldeanlagen

3. Brandmeldezentrale (BMZ)

4. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

- 4.1 Freischaltelement

5. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

6. Brandmelder

- 6.1. Nichtautomatische Brandmelder
 - 6.1.1 Projektierung
 - 6.1.2 Melder in Treppenträumen
 - 6.1.3 Kennzeichnung
- 6.2. Automatische Brandmelder
 - 6.2.1 Projektierung
 - 6.2.2 Melder in Zwischendecken
 - 6.2.3 Melder in Doppelböden
 - 6.2.4 Melder in nicht zugänglichen Räumen
 - 6.2.5 Melder in Abluft- oder Kabelschächten
 - 6.2.6 Kennzeichnung

7. Anschaltungen von sonstigen Brandschutzeinrichtungen

- 7.1 Sprinklerlöschanlagen
- 7.2 CO₂-Löschanlagen, sowie sonstige Löschanlagen
- 7.3 Klimaanlage
- 7.4 Entrauchungsanlagen

8. Brandmeldeanlagepläne

- 8.1 Feuerwehrplan
- 8.2 Meldegruppenpläne
- 8.3 Symbole
- 8.4 Weitere Lage- und Übersichtspläne

9. Inbetriebnahme / Abnahme

10. Wartung und Instandhaltung

11. Betrieb

12. Bauliche und betriebliche Änderungen

13. Weitere Bedingungen

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für Brandmeldeanlagen der Kreisleitstelle der Feuerwehr im Kreis Minden-Lübbecke, im folgenden Feuerwehr genannt.

Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen bzw. Änderungen bestehender Anlagen.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind, soweit im Folgenden nichts anderes ausgeführt ist, nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

DIN / VDE 0100, 0800, 0833

DIN 14661, 14675

EN 54

BMA und deren Anlagenteile müssen von einer technischen Prüfstelle, z.B. VdS, zugelassen sein.

Die Gesamtkonzeption der Brandmeldeanlage ist vor Ausführung mit der Feuerwehr Bad Oeynhausen abzustimmen.

Sie dürfen nur von Fachkräften entsprechend DIN / VDE 0833 errichtet und unterhalten werden.

1.3 Zugang zum Objekt

Das Feuerwehrschrüsseldepot ist durch eine rote Blitzleuchte, die bei Brandalarm automatisch durch die Brandmeldezentrale angesteuert wird, kenntlich zu machen. Die Kennleuchte ist in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrschrüsseldepots zu installieren.

Bei größeren Objekten kann gefordert werden, dass die Zugänge zu bestimmten Gebäudeteilen durch eine rote Rundumkennleuchte zu kennzeichnen sind.

Einzelheiten bezüglich der Konzeption sind mit der Feuerwehr Bad Oeynhausen abzustimmen.

Beamten der Feuerwehr der Stadt Bad Oeynhausen, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist jederzeit der Zutritt zur Anlage zum Zweck der Überprüfung zu gewähren.

2. Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldeanlagen

Der Kreis Minden-Lübbecke unterhält eine Empfangseinrichtung für Brandmeldeanlagen an die Übertragungseinrichtungen der alarmlösenden Stellen angeschlossen werden können. Die Empfangseinrichtung wird auf Konzessionsbasis betrieben. Konzessionäre sind zur Zeit die Firma Bosch und die Firma Siemens. Die zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und den Konzessionären vertraglich festgelegten Regelungen sind zu beachten.

Die Einrichtung einer Übertragungseinrichtung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich an den Konzessionsträger der Übertragungsanlage,

Fa.Bosch-Telecom GmbH

Am Wellbach 4

33609 Bielefeld

Tel. 0521-97107-0

Fax. 971007-35

bzw.

Siemens Gebäudetechnik West GmbH & Co. oHG

Schweriner Str.1

33605 Bielefeld

0521 291-410

info@siemens.com

zu richten.

Die Übertragungseinrichtung bleibt Eigentum des Konzessionärs.

2.1 Aufschaltung und Inbetriebnahme einer Brandmeldeanlage

Mit dem Antrag auf Einrichtung der Übertragungseinrichtung ist dem Konzessionär mitzuteilen, wann sie betriebsbereit sein muss. Der Termin ist spätestens sechs Wochen vorher anzugeben.

Der Konzessionär installiert die Übertragungseinrichtung zum vereinbarten Termin, prüft den Übertragungsweg zur Leitstelle, schaltet die BMA jedoch nicht durch.

Mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Alarmübertragungseinrichtung ist die Nummer hierfür mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle (FEL) abzustimmen.

Die Alarmübertragung an die Empfangseinrichtung FEL hat grundsätzlich über eine Alarmübertragungsanlage mit stehender Verbindung zu erfolgen.

Hier stehen z.Zt. zwei Alternativen zur Verfügung:

- Die Aufschaltung des Hauptmelders an die Empfangseinrichtung (FEL) erfolgt über Standardfestverbindung (Primärleitung) gem. DIN 14675, Anhang A1, Tabelle A.1, Zeile 1. Hier sollen grundsätzlich seitens des Konzessionärs Knotenpunkte so gesetzt und verteilt werden, dass sich für

alle Nutzer ein möglichst kurzer und wirtschaftlicher zumutbarer Leitungsweg ergibt.

- Die Alarmübertragung erfolgt gem. DIN 14675, Anhang A1, Tabelle A.1, Zeile 2 in Form einer virtuellen Standleitung (X.25-Netz/X.31) über den D-Kanal des ISDN-Netzes. Der zweite Übertragungsweg wird über den B-Kanal des ISDN-Netzes dargestellt.

Die Alarmübertragung hat auf der Seite der Übertragungseinrichtung auf unabhängigen Übertragungskanälen in den genutzten Kommunikationsanschlüssen zu erfolgen.

Es gelten weiterhin die Übertragungsregeln der DIN 14675, Anhang A1, A.4.

Die Übertragungseinrichtung ist gut leserlich mit der nr. der Brandmeldeanlage zu beschriften.

Dem Antrag ist ein Lageplan des Objektes mit Standort der Brandmeldezentrale beizufügen.

Die Übertragungseinrichtung ist direkt neben der Brandmeldezentrale zu montieren.

Störmeldungen der Brandmeldezentrale sowie Sabotage-Alarm des FSK sind **nicht** bei der FEL aufzuschalten. Diese Meldungen sind bei einem Bewachungsunternehmen oder einer anderen gleichwertigen Servicestelle aufzuschalten.

3. Brandmeldezentrale (BMZ)

Der Standort der BMZ muss mit der Feuerwehr abgestimmt werden.

Falls die BMZ nicht in einem ständig besetzten Raum untergebracht ist, gilt VDE 0833, Teil 1, Punkt 3.8.7. Danach sind Störungsmeldungen an eine beauftragte Stelle, mindestens als Sammelanzeige weiterzuleiten, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtung in nicht durch unterwiesene Personen ständig besetzten Räumen befindet.

4. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Bei Gebäuden, die mit einer Brandmeldeanlage versehen sind, muss für den Brandfall für die Feuerwehr eine jederzeitige, schnelle und gewaltfreie Zugänglichkeit des Objektes gewährleistet sein (DIN 14675). Über einen vom Verband der Sachversicherer zugelassenen Feuerwehrschlüsseldepot wird dieses sichergestellt. Es ist ein Feuerwehrschlüsseldepot mit der Schließung der Feuerwehr Bad Oeynhausen einzusetzen. Mindestens **2** Objektschlüssel / Transponder oder Ähnliches sind vom Betreiber der Brandmeldeanlage bereit zu stellen. Die Herstellerangaben zum Einbau des FSD sind einzuhalten.

Der Betrieb des Feuerwehrschlüsseldepots setzt die Anerkennung einer „Privatrechtlichen Vereinbarung“ zwischen der Stadt Bad Oeynhausen und dem Betreiber voraus.

Der Tresoralarm des Feuerwehrschlüsseldepots ist zu einer dauernd besetzten Stelle weiterzuschalten.

4.1 Freischaltelement

Um der Feuerwehr das Öffnen des FSD durch die Brandmeldeanlage zu ermöglichen, muss ein VdS-anerkanntes Freischaltelement vorhanden sein. Es ist ein Freischaltelement mit der Schließung der Feuerwehr Bad Oeynhausen einzusetzen.

Das Freischaltelement ist an eine eigene Meldegruppe der Brandmeldeanlage anzuschalten.

Der Anbringungsort des Feuerwehrschlüsseldepots und des Freischaltelements ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

5. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Zur Bedienung der Brandmeldezentrale ist in deren unmittelbarer Nähe ein Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661 zu installieren.

Das Feuerwehrbedienfeld wird von der Errichterfirma geliefert und ist mit der Schließung „Feuerwehr Bad Oeynhausen“ auszurüsten. Der erforderliche Halbzylinder ist bei der Fa. Biesang , Werster Straße 178, Bad Oeynhausen zu beziehen. Nach Bestellung durch den Betreiber erfolgt die Lieferung an die Feuerwehr Bad Oeynhausen. Der Betreiber erhält für diesen Zylinder keinen Schlüssel.

6. Brandmelder

Einsatztaktische Gründe erfordern es, Anordnung und Aufteilung der Meldegruppen stets in Absprache mit der Feuerwehr festzulegen.

6.1 Nichtautomatische Brandmelder

6.1.1 Projektierung

Nichtautomatische Melder sind grundsätzlich in Flucht- und Rettungswegen anzubringen, sofern vorhanden, in der Nähe einer Feuerlöscheinrichtung. Mehrere Melder können in einer Gruppe zusammengefasst werden, wenn alle Melder der Gruppe von jedem Standort aus einsehbar sind oder sich in übersichtlichen Fluren oder Treppenträumen befinden.

6.1.2 Melder in Treppenträumen

In Treppenträumen sind die einzelnen Brandmelder jeweils vom Feuerwehrzugang ausgehend nach unten oder nach oben in separaten Gruppen zusammenzuschalten. Dabei dürfen max. 5 Melder senkrecht übereinander in einer Gruppe zusammengefasst werden.

6.1.3 Kennzeichnung

Die Melder sind dauerhaft mit Gruppen- und Meldenummern nach DIN 14675 zu versehen.

Für jeden Melder ist ein „Außer Betrieb“-Schild bereitzuhalten.

6.2 Automatische Brandmelder

6.2.1 Projektierung

Automatische Brandmelder dürfen mit nichtautomatischen Brandmeldern **nicht** in eine Meldegruppe geschaltet werden.

Bei der Projektierung automatischer Melder sind Auflagen des Bauordnungsamtes sowie bestehende Richtlinien, z.B. DIN/VDE-Richtlinien und Herstellerangaben, zu beachten. Besonderes Augenmerk ist auf Umgebungseinflüsse zu richten, um Täuschungsalarme zu vermeiden.

Die Anlage ist grundsätzlich in der Betriebsart „TM“ nach DIN 0833 zu errichten.

Eine Alarmzwischenspeicherung ist bis max. 10 Sekunden zulässig.

Sonderanwendungen sind mit dem vorbeugenden Brandschutz abzustimmen.

Automatische Brandmelder, die der Schließung von Feuerschutzabschlüssen dienen, dürfen nicht die Übertragungseinrichtung auslösen.

6.2.2 Melder in Zwischendecken

Melder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein.

Unterhalb der Zwischendecken sind die Melderstandorte dauerhaft zu kennzeichnen, sie müssen eine nach außen geführte Parallelanzeige erhalten.

6.2.3 Melder in Doppelböden

Über Melder in Doppelböden sind die darüber liegenden Fußbodenelemente entsprechend zu kennzeichnen. Evtl. erforderlich werdendes Hebewerkzeug ist vorzuhalten. Durch eine Kette sind die Elemente gegen Vertauschen zu sichern.

Sie müssen eine nach außen geführte Parallelanzeige erhalten.

6.2.4 Melder in nicht zugänglichen Räumen

Melder in nicht zugänglichen Räumen (z.B. Trafoanlagen des EVU), müssen eine in einen zugänglichen Bereich in unmittelbarer Nähe geführte Parallelanzeige erhalten.

6.2.5 Melder in Abluft- und Kabelschächten

Für Melder in Abluftschächten, Kabelschächten o.ä. gilt sinngemäß **6.2.3**

6.2.6 Kennzeichnung

Automatische Brandmelder sind dauerhaft mit Gruppen- und Meldernummern nach DIN 14675 so zu kennzeichnen, dass die Bezeichnung vom Standpunkt des Betrachters zu lesen ist. Melderanzeigen, die vom Standpunkt des Betrachters nicht zu erkennen sind (z.B. verdeckte Montage), sind durch Parallelanzeigen oder Sondertableaus kenntlich zu machen.

7. Anschließung von sonstigen Brandschutzeinrichtungen

An eine BMZ können sonstige Brandschutzeinrichtungen (z.B. Löschanlagen, Sprinkleranlagen usw.) angeschlossen werden.

7.1 Sprinkleranlagen

Sprinkleranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN/VdS) zu errichten und zu unterhalten.

Für jede Sprinklergruppe bzw. für jeden Strömungswächter ist eine separate Meldegruppe in der Brandmeldezentrale vorzusehen.

Meldegruppen für Strömungswächter dürfen die Übertragungseinrichtung nicht auslösen.

In jede Primärleitung der Sprinklergruppe ist ein Prüfmelder einzubauen.

Nach einer Auslösung der Sprinkleranlage ist es nicht Aufgabe der Feuerwehr, die Anlage in einen funktionsfähigen Betriebszustand zu bringen.

7.2 CO₂-Löschanlagen, sowie sonstige Löschanlagen

Für die Aufschaltung auf die Brandmeldezentrale gelten die gleichen Forderungen wie bei Sprinkleranlagen.

7.3 Klimaanlageanlagen

Die automatische Steuerung von Klimaanlageanlagen durch die Brandmeldeanlage kann gefordert werden.

7.4 Entrauchungsanlagen

Die automatische Steuerung von Entrauchungsanlagen durch die Brandmeldeanlage kann gefordert werden.

8. Brandmeldeanlageplan

8.1 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen

Feuerwehrpläne dienen zur raschen Orientierung in einem Objekt oder einer baulichen Anlage. Deshalb müssen sie stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

Für Objekte mit Brandmeldeanlagen sind Feuerwehrpläne zwingend erforderlich.

Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 und im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu erstellen und spätestens 14 Tage vor dem Termin der Sachverständigenabnahme in 3-facher schriftlicher Ausfertigung DIN A3 und 1x als PDF Einzeldatei zu übergeben.

8.2 Meldergruppenpläne

Je Meldergruppe ist ein eigener Plan (nach DIN 14675), gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ zu hinterlegen. Die Ausführung ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

Die Pläne sind auf der Basis von Grundrissplänen zu erstellen und müssen darüber hinaus mindestens enthalten:

- Standort
- Lauflinie als grüne Linie markiert
- Lage der Meldergruppe rot unterlegt
- Lage der Melder und Tableaus
- Melderart und Kennzeichnung
- Besondere Gefahrenhinweise
- Wenn vorhanden, Lage der Wandhydranten
- Sonstige, an der Brandmeldeanlage angeschalteten Zusatzeinrichtungen

Die Pläne sind in Klarsichthüllen unterzubringen.

8.3 Symbole

Die verwendeten Symbole müssen der DIN 14034 entsprechen.

8.4 Weitere Lagepläne und Tableaus

Die Feuerwehr kann verlangen, dass weitere Lagepläne und Tableaus in unmittelbarer Nähe der BMZ angebracht werden. Aus diesen Plänen müssen alle Zu- und Ausgänge sowie die brandschutz-technischen Einrichtungen ersichtlich sein.

Ein kompletter Satz Meldergruppenpläne ist der Feuer-, und Rettungswache, Sachgebiet vorbeugender Brandschutz, spätestens 14 Tage vor dem Termin der Sachverständigenabnahme zur Prüfung in schriftlicher Form Din A3, oder als PDF Einzelformat zu übergeben.

Nach der Prüfung durch die Feuer-, und Rettungswache, Sachgebiet vorbeugender Brandschutz, ist ein vollständiger Satz Meldergruppenpläne (Feuerwehr-Laufkarten) bis zum Termin der Sachverständigenabnahme in der Feuerwehrperipherie des Objektes zu hinterlegen.

9. Inbetriebnahme/Abnahme durch die Feuerwehr

Vor dem Anschluss der BMA an die Übertragungsanlage für Brandmeldungen der Kreisleitstelle des Kreises Minden-Lübbecke erfolgt eine Abnahme der Brandmeldeanlage nach diesen Anschlussbedingungen. Ein Abnahmetermin ist rechtzeitig mit der Feuerwehr zu vereinbaren.

Die Feuerwehr überprüft die ordnungsgemäße Funktion der Brandmeldeanlage stichprobenartig. Bei erheblichen Mängeln sowie bei Nichterfüllung der vorgenannten Forderungen kann die Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtung verweigert werden.

Sämtliche notwendigen Abnahmen, Teilnahmen und/oder das Mitwirken von Mitarbeitern*innen der Feuerwehr Bad Oeynhausen bei Abnahmen von Brandmeldeanlagen aufgrund dieser Anschlußbedingungen sind kostenpflichtig gemäß Gebührensatzung der Stadt Bad Oeynhausen und können dem Betreiber in Rechnung gestellt werden.

Zur Abnahme müssen der Antragsteller, der Errichter und der Konzessionär anwesend sein. Dabei wird überprüft, ob die BMA diesen Anschlussbedingungen und den Auflagen der Bauordnungsbehörde sowie den einschlägigen Richtlinien entspricht.

Falls vorher noch nicht erfolgt, ist bei der Abnahme ein Nachweis der Instandhaltung (Instandhaltungsvertrag) zu übergeben.

Bei Eigenwartung ist der Nachweis über hierfür vorhandene Fachkräfte zu erbringen.

Werden während des Betriebs der BMA Verstöße gegen diese Anschlussbedingungen oder sonstige Mängel festgestellt, so kann deren Beseitigung auch noch nach der Abnahme gefordert werden.

Die nach der Technischen Prüfverordnung (TPrüfVO § 2) erforderliche Abnahme durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen bleibt hiervon unberührt. Eine Bescheinigung über diese Prüfung ist dem Bauordnungsamt oder der Feuerwehr vor Aufschaltung der Anlage vorzulegen.

10. Wartung und Instandhaltung

Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen und weitere Vorkommnisse in der BMA sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe DIN/VDE 0833). Das Betriebsbuch ist jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Entsprechend der Technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) ist die Anlage von einem Sachkundigen (§ 3 Abs. 2 TPrüfVO) in Zeitabständen von längstens 3 Jahren überprüfen zu lassen. Der Bericht über die Prüfung ist der Bauaufsichtsbehörde oder Feuerwehr auf Verlangen vorzulegen.

Es ist ein Instandhaltungsvertrag mit einer anerkannten Fachfirma abzuschließen.

Bei schweren Mängeln, z.B. Falschalarme, behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die Bauaufsicht zu informieren.

11. Betrieb

Der Betreiber bzw. eine verantwortliche Person müssen in die Bedienung der Anlage unterwiesen sein.

Eine Abschaltung der Übertragungseinrichtung darf nur durch den Konzessionär nach Absprache mit der Feuerwehr erfolgen.

Revisionsalarme sind nur in Abstimmung mit der Feuerwehr zulässig.

Werden Falschalarme durch die aufgeschaltete Brandmeldeanlage ausgelöst, hat der Betreiber die der Feuerwehr entstehenden Kosten zu ersetzen. Die Höhe der zu ersetzenden Kosten richtet sich nach dem Gebührentarif der

Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Oeynhausen in der jeweils gültigen Fassung.

12. Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen sind der Feuerwehr Bad Oeynhausen umgehend mitzuteilen, damit die Einsatzpläne aktualisiert werden können.

13. Weitere Bedingungen

Weitere, sich durch technische oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten.

Diese Bedingungen treten mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Für die Feuerwehr:

Bad Oeynhausen, den

.....
()

Anerkannt: Objekt
Melder Nr. xxx

Für den Objektträger:

xxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxx
3254x Bad Oeynhausen

Bad Oeynhausen, den

.....
()